

45- OP.64 Eggerberg

Ergänzung zum Bau- und Zonenreglement

Angenommen von der Urversammlung am 26. März 1999

Die Präsidentin:

Baume



Der Schreiber:

Hil

Genehmigt durch den Staatsrat am 30. Juni 1999

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom ...*30. Juni 1999*

Siegelgebühr: Fr. ...*12.-*

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

W. Bloetzer



Januar 2000

ABW Architektur + Raumplanung AG
Bloetzer Werner, dipl. Arch., Raumplaner NDS-ETH
St. Martinstr. 4, 3930 Visp

45-OP Eggerberg / Ergänzungen zum Bau- und Zonenreglement

(Ergänzungen in Kursivschrift)

Art. 63 Landschafts- und Naturschutzzonen

a) Landschaftsschutzzonen

- Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung von besonders schönen und wertvollen Landschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart.
- Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf diesen Standort angewiesen oder zur Wartung und Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Solche Bauten und Anlagen sind besonders gut zu gestalten und in die Landschaft einzugliedern.
- Der Charakter der Heckenlandschaften (Baumbestände) und der halboffenen Landschaften ist nach Möglichkeit zu bewahren. Vorhaben wie Terrainveränderungen, Rodungen oder Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind bewilligungspflichtig. Bei grösseren Eingriffen sind nach den Weisungen des Gemeinderates Eratzpflanzungen vorzunehmen.
- *Spezielle Bestimmungen gelten für das Gebiet mit Abgeltung wegen Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (vgl. Plan Perimeter Landschaftsschutzgebiet VAEW Balschiedertal, bezüglich Abgeltung von Ertragseinbussen, Wasserkraftnutzung).*

Das Schutzgebiet ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Insbesondere sind nicht zulässig:

- die Nutzung der Wasserkraft;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie
 - künstliche Terrainveränderungen;
 - Materialabbau;
 - Deponien, Ablagerungen;
 - Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden, das gilt namentlich für die Fassung "Teife-✓ Bach".

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Quellfassungen gemäss Nutzungsplan der Gemeinde Eggerberg (homologiert am 28. Juni 1996) sind, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gestattet und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Falls die nationale Bedeutung des Schutzgebietes durch die Trinkwassernutzung jedoch eine wesentliche Schmälerung erfährt, behält sich die Schweizerische Eidgenossenschaft den Rücktritt vom Vertrag vor.

Allfällige Revitalisierungsmassnahmen sind möglich.

Die extensive Erholungsnutzung sowie die Jagd und die Fischerei bleiben, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Grundsätzlich dürfen keine zusätzlichen Wanderwege angelegt werden; neue Wanderwege dürfen nur mit Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten, Start- und Landeplätzen von Trend-Flugsportarten sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

b) Naturschutzzonen

- Die Naturschutzone umfasst Gebiete, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Pflanzen- oder Tiergesellschaften schützenswert sind. Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.
 - Massnahmen wie z.B. Entwässerungen, neue Bewässerungsanlagen, Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen sind nur zulässig, wenn sie dem Zonenzweck entsprechen.
 - Soweit es für den Schutz und die Pflege der Naturschutzzonen erforderlich ist, kann der Gemeinderat weitere Schutzverordnungen erlassen.
- c) Der Schutz von Objekten, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes oder des Kantons verzeichnet sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

Visp, den 11. Januar 2000 Bo/zi

45-OP.64 Eggerberg

Schutzgebiet VAEW Baltschiedertal

Angenommen von der Urversammlung am 26. März 1999

Die Präsidentin:

Bresme

Der Schreiber:

Heile



Genehmigt durch den Staatsrat am 30. Juni 1999

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom ... 30. Juni 1999

Siegelgebühr Fr. ... 120.-

Bestätigt

Der Staatskanzler:

H. Brem

